



MOTION

Urheber	Vincent Roten, PDCVr, Aron Pfammatter, CVPO, Sonia Tauss-Cornut, PLR/FDP und Diego Clausen, CSPO
Gegenstand	Zusammensetzung des Justizrates
Datum	10/06/2021
Nummer	2021.06.227

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über den Justizrat sieht vor, dass der Generalstaatsanwalt von Amtes wegen Mitglied des Justizrates ist. Es handelt sich um das einzige Mitglied von Amtes wegen, das durch das Gesetz bezeichnet wird. Sowohl das Mitglied der Verwaltungskommission des Kantonsgerichts als auch das Mitglied des Vorstands des Walliser Anwaltsverbands werden von ihresgleichen im gegenseitigen Einvernehmen bezeichnet. Das sollte auch bei der Staatsanwaltschaft so sein. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. In der Tat ist der Generalstaatsanwalt Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft, einer Kollegialbehörde, die ihre Entscheide mit fünf Stimmen fällt. Die Vertretung der Staatsanwaltschaft innerhalb des Justizrates sollte nicht personifiziert werden. Vielmehr sollte es dem Büro der Staatsanwaltschaft überlassen werden, eines seiner Mitglieder in den Justizrat zu berufen (wobei es sich gegebenenfalls um den Generalstaatsanwalt handeln kann). Der Jahresbericht 2020 der Staatsanwaltschaft zeigt, dass der Generalstaatsanwalt nicht genug Zeit hat, um die Interessen der Institution zu verteidigen und sich mit den heiklen Fällen zu befassen. Ihn auch noch zu «zwingen», im Justizrat Einsitz zu nehmen, könnte das Fuder überladen.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, Artikel 5 des Gesetzes über den Justizrat wie folgt zu ändern:

- Von Amtes wegen Mitglied sind:

- a) Ein Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft, das von diesem bezeichnet wird;
- b) ein Mitglied des Vorstands des Walliser Anwaltsverbands, das von diesem bezeichnet wird;
- c) ein Mitglied der Verwaltungskommission des Kantonsgerichts, das von diesem bezeichnet wird.